



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

**R**  
Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 B e r n

Bern, 3. September 2012

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG, BSG 122.20)**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des EG AuG und AsylG Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüssen die DJB, dass die POM zwei Jahre nach dem wegweisenden Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern nun endlich die notwendigen Gesetzeskonkretisierungen betreffen der ausländerrechtlichen Administrativhaft vornimmt und die rechtsstaatlich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen schafft.

Zu den vorgesehenen Änderungen bzw. Gesetzesnovellen erlauben sich die DJB folgende Bemerkungen:



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

### **Zu Art. 12**

Im Zuge der vorliegenden Anpassung des Gesetzes hätte es sich aufgedrängt, den Rechtsschutz für die Betroffenen zu verbessern und der konkreten Situation der ausländerrechtlich inhaftierten Personen Rechnung zu tragen. Die DJB regen an, die Beschwerdefrist von 10 auf die ordentlichen 30 Tage zu verlängern, wie es im Übrigen für den Weiterzug eines Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht ebenfalls vorgesehen ist. Für eine ausländerrechtlich inhaftierte Person, welche unter Umständen keine Amtssprache spricht, erst sehr kurz in der Schweiz ist (z.B. Personen, welche im Rahmen der Dublin-II-VO in den Erststaat rücküberführt werden sollen) ist es oftmals sehr schwierig, aus der Haft heraus eine kompetente anwaltliche Vertretung zu finden, welche innert der sehr kurzen Frist eine Beschwerde einreichen kann.

Um dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen zum Durchbruch zu verhelfen braucht es eine gesetzliche Regelung, welche die Behörde verpflichtet, unverzüglich über die Haftsache zu entscheiden.

Die DJB regen daher an, Art. 12 des Gesetzes wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

#### **Art. 12 Abs. 3 lit. a**

*Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.*

#### **Art. 12 Abs. 3 lit.c**

*Das Verwaltungsgericht entscheidet unverzüglich über die Beschwerde. Die Behandlung der Beschwerde darf maximal 10 Tage dauern.*

### **Zu Art. 12a:**

Da die ausländerrechtliche Haft gestützt auf das AuG bereits bei Minderjährigen angeordnet werden kann, muss mit Blick auf Art. 37 lit c der UNO-Kinderrechtskonven-



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

tion (SR 0.107) sichergestellt werden, dass Minderjährige getrennt von den Erwachsenen inhaftiert werden. Aus diesem Grund regen die DJB an, den Art. 12a des Gesetzes wie folgt zu ergänzen.

### **Art. 12a Abs. 3**

*Minderjährige Inhaftierte sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird.*

### **Zu Art. 12b**

Die in Art. 12b Abs. 5 des Gesetzes vorgesehene Frist von drei Monaten, nach welchen die Vollzugsbehörden verpflichtet sind, den ausländerrechtlich Inhaftierten eine Arbeit anzubieten, ist gemäss Auffassung der DJB viel zu lang. Es ist erwiesen, dass ausländerrechtlich Inhaftierte vor allem unter dem Nichtstun leiden und psychische Schäden davon tragen. Art. 12b Abs. 3 hält fest, dass der Vollzug so ausgestaltet werden müsse, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen gewirkt werde. Das wochenlange Nichtstun bewirkt aber unter Umständen gerade, dass ausländerrechtlich Inhaftierte schwere psychische Leiden von ihrer Haftzeit davon tragen. Aus diesem Grund regen die DJB an, dass gesetzlich eine viel kürzere Frist (10 Tage) festgehalten wird, nach welcher den Inhaftierten eine Arbeit angeboten werden muss.

### **Art. 12b Abs. 5**

*(...). Dauert die Freiheitsentziehung länger als 10 Tage, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.*

Betreffend der Unterbringung der ausländerrechtlich inhaftierten Frauen erlauben sich die DJB folgende Bemerkungen: Aus den Erläuterungen zu den Artikeln (S. 4, 2. Abschnitt) geht hervor, dass zwar vorgesehen ist, Frauen auch in Burgdorf unterzu-



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

bringen, jedoch erst nach drei Monaten. In den Jahren 2010 und 2011 wurden nach Auskunft der kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen des Kantons Bern (KAZ) pro Jahr je nur zwei Frauen länger als drei Monate ausländerrechtlich inhaftiert. Dies bedeutet, dass der Grossteil der ausländerrechtlich inhaftierten Frauen nach wie vor im Regionalgefängnis Bern untergebracht würde. Die DJB regen an, dass Frauen künftig wie Männer sobald als möglich aus dem Regionalgefängnis entlassen und in eine für die ausländerrechtliche Haft vorgesehene Vollzugseinrichtung überführt werden.

Die DJB bitten um Kenntnisnahme der hiervor gemachten Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Laura Rossi, Fürsprecherin  
Vorstandsmitglied der DJB